

► Arbeitshilfe

Düsseldorfer Tabelle: Tabellen- und Zahlbeträge ab 2018

| Zum 1.1.18 gibt es eine neue Düsseldorfer Tabelle (DT). FK stellt Ihnen im Internet (fk.iww.de) unter der Rubrik Downloads, Unterhaltstabellen kostenlos die von RiOLG Dr. Frank Bruske erweiterten Fassungen der DT mit den Selbstbehaltsätzen ab 2009 bis 2018 zur Verfügung. |

Die DT 2018 zeichnet sich – unter Beibehaltung der Selbstbehalte – neben der Anhebung der Tabellenbeträge der ersten drei Altersstufen (AS) durch die Änderung der Einkommensgruppen (EG) und der Bedarfskontrollbeträge (BKB) aus. Die 1. EG erfasst nun unter Beibehaltung der 400-EUR-Schritte anrechenbare Einkommen bis 1.900 EUR. Die bis 2017 geltende 1. und 2. EG sind damit zur 1. EG zusammengefasst worden. In der Konsequenz sind die BKB ab der 2. EG jeweils um 120 EUR auf nun runde Beträge angehoben worden.

PRAXISHINWEIS | Bei der Beratung wird zu prüfen sein, ob sich für die Mandanten die Notwendigkeit eines Abänderungsverfahrens ergibt. Die Tabellenbeträge der 4. AS sind auf dem Niveau der DT 2017 eingefroren worden, was wegen des ab 1.1.18 um 2 EUR erhöhten Kindergelds die Zahlbeträge im Vergleich zur DT 2017 geringfügig reduziert. Ob damit die z. T. geforderte Abschaffung der 4. AS eingeleitet worden ist, bleibt abzuwarten.

► Personenstandsrecht

Weiterer positiver Geschlechtseintrag ist zuzulassen

| Wenn der Gesetzgeber einen personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag vorschreibt, muss er zusätzlich zu der schon jetzt bestehenden Option, keinen Geschlechtseintrag vorzunehmen (§ 22 Abs. 3 PStG), die Möglichkeit schaffen, eine einheitliche positive Bezeichnung eines Geschlechts zu wählen, das nicht männlich oder weiblich ist (BVerfG 10.10.17, 1 BvR 2019/16, Abruf-Nr. 197770). |

Das BVerfG hält entgegen dem BGH (FK 16, 163, Abruf-Nr. 187839) § 22 PStG für z. T. verfassungswidrig. Es hat bekräftigt, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität schützt, die i. d. R. ein konstituierender Aspekt der eigenen Persönlichkeit ist. Geschützt ist auch die geschlechtliche Identität von intersexuellen Menschen, d. h. von solchen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuzuordnen sind.

PRAXISHINWEIS | Z. B. die Krankenkassen werden ihre gesamte EDV und Statistik auf drei Geschlechter (weiblich, männlich und „inter/divers“ o. Ä.) umstellen müssen. Dies gilt zumindest, wenn der Gesetzgeber sich entscheidet, im Personenstandsrecht drei Geschlechter zuzulassen. Denn nach Ansicht des BVerfG liegt die Grundrechtsverletzung darin, dass Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, dazu gezwungen werden, das Geschlecht zu registrieren, ihnen aber kein anderer positiver Geschlechtseintrag als „weiblich“ oder „männlich“ offensteht. Dies dürfte bei der Registrierung bei anderen Behörden auch gelten (für die Krankenkassen Bittner in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB V, 3. Aufl., § 2b SGB V Rn. 14.2).



DOWNLOAD

fk.iww.de

Download, Übersichten



IHR PLUS IM NETZ

fk.iww.de

Abruf-Nr. 197770



ARCHIV

Ausgabe 20 | 2016

Seite 163

Die Änderung gilt
auch für andere
Behörden